

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Emscher Lippe Energie GmbH, Stand 02/2009

## 1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

- 1.1 Bestellungen erfolgen schriftlich und ausschließlich zu den AEB der Emscher Lippe Energie GmbH - nachstehend ELE genannt - sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ELE ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich. Dieses Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich abdingbar.
- 1.3 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ELE. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, ELE hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. ELE ist berechtigt, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichem Grund abzulehnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat sich vor Annahme der Bestellung über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände zu unterrichten. Spätere Einreden wegen Unkenntnis dieser Voraussetzungen sind ausgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch ELE bestätigt werden.
- 1.5 Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
  - die Bestimmungen der Bestellung und ein ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis,
  - die "Zusatzbedingungen", so weit auf sie schriftlich hingewiesen wird sowie ggf. zusätzlich schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen,
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-, VDE-, DVGW-Bestimmungen),
  - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
  - VOB/C, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
  - VOB/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, oder VOL/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, soweit nicht schon Teil der vorangegangenen Ziffern

## 2. Versand

- 2.1 Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, so weit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 2.2 Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an ELE, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

## 3. Termine/Abnahme/Gefahrübergang

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ELE unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer Abnahme, deren Ergebnis schriftlich zu protokollieren ist. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er ELE darüber schriftlich.
- 3.3 Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglichen Leistungen im Rahmen des Probetriebes gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn ELE die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.
- 3.4 ELE ist berechtigt, die werkvertragliche Leistung im Falle der Schadensminimierung bei ELE in Gebrauch zu nehmen für den Fall, dass die Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, noch nicht abgenommen werden kann. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme und hat keine Auswirkungen auf Zeitraum oder Umfang der Mängelhaftung des Auftragnehmers.
- 3.5 Bei der Abnahme von Teilgewerken geht die Gefahr des zufälligen Untergangs für das Gesamtwerk mit der Abnahme des letzten Teilgewerkes über. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf ELE über, wenn ELE die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Unbeschadet der Regelung in 3.3 Satz 2 ist Voraussetzung allerdings, dass die Verzögerung solange andauert, dass der Auftragnehmer ELE zuvor erfolglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer ELE die gebotene Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig vorgenommen hat.
- 3.6 3.2 – 3.5 gelten nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

#### **4. Sicherheitsvorschriften**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen alle maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, wie
- Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
  - die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen,
  - die anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE-, DVGW-Bestimmungen)
  - die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften,
  - weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.
- 4.2 Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 4.3 Bei Lieferung eines Gefahrstoffes an ELE ist vom Auftragnehmer die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei Bedarf ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie falls vorhanden der Material-Nummer an ELE, S-E, Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen, zu senden ist. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Lieferumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.
- 4.4 Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind ELE auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

#### **5. Preise**

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich ELE die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit ELE die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt, dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

#### **6. Sicherheiten/Bürgschaften**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat ELE auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:
- a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.  
Der Bürgschaftsfall der Vorauszahlungsbürgschaft tritt ein, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen/Leistungen, für die die Vorauszahlung geleistet worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs der ELE auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist ELE berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen von ELE abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- c) Eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der ELE in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung ELE angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von ELE erfüllt worden sind.  
ELE ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5% der Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftungszeit einzubehalten, solange diese nicht durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst wird.

ELE wird den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Zeit der Mängelhaftung zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen.

- 6.2 Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl von ELE – dem Erfüllungsort oder dem Sitz von ELE als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

## **7. Vertragsstrafe**

- 7.1 Hält der Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Termine schuldhaft nicht ein, so ist ELE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. ELE ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei An-/Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zu 6 Monate nach Abnahme geltend gemacht werden. Ansprüche der ELE wegen Verzug, insbesondere Ansprüche der ELE auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt.

## **8. Rechnungslegung und Zahlung**

- 8.1 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist – so weit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben.
- 8.2 Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3% Skonto. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 8.3 Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist ELE berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

## **9. Forderungsabtretung/Aufrechnung**

- 9.1 Der Auftragnehmer ist - unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ELE nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ELE an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 9.2 ELE ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ELE zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit ELE im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. ELE ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit ihren Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen.

## **10. Mängelhaftung**

- 10.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen ELE ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten, diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung bzw. vollständiger Leistungserbringung und Übergabe soweit eine Abnahme ausgeschlossen ist. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsvorschriften gelten.
- 10.2 Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel sind nach Wahl von ELE vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.
- 10.3 Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von ELE hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, ist ELE ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die

Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstehenden Kosten zu belasten bzw. von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen.

- 10.4 In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht ELE das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 10.5 ELE ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist, die jedoch höchstens 5 Arbeitstage nach Ablieferung beträgt, unverzüglich auf etwaige offensichtliche Fehler/Mängel zu prüfen und innerhalb einer Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu rügen.

## **11. Haftung**

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, ELE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber ELE aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der ELE nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgelieferten bedient.

## **12. Eigentumsverhältnisse/Beistellungen/Verarbeitung**

- 12.1 Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum der ELE; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 12.2 Von ELE beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum der ELE gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und ELE von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien auf Anfrage unverzüglich zu informieren.
- 12.3 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für ELE vorgenommen. Wird Ware, für die sich ELE das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, ELE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ELE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der ELE gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, ELE nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

## **13. Kündigung**

- 13.1 Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistungen von ELE jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer – im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung unter Berücksichtigung der Urkalkulation entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.
- 13.2 Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber ELE auf Ersatz des ELE durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.
- 13.3 Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt. Der Vertrag kann von ELE ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

## **14. Referenzen/Werbung**

- 14.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ELE nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Fotografieren auf dem Gelände der ELE oder auf einer von ELE betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ELE.

## **15. Urheber-, Schutz- und Nutzungsrechte**

- 15.1 Der Auftragnehmer räumt ELE für den Vertragsgegenstand, die vertragsgegenständliche Leistung und/oder das bei der Durchführung des Auftrages entstehende Werk ein unentgeltliches uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch dazu, den Vertragsgegenstand, die vertragsgegenständliche Leistung und/oder das bei der Durchführung des Auftrages entstehende Werk zu ändern oder instandzusetzen und erfasst auch Muster, Modelle, Abbildungen, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen, Erfindungen, Analysemethoden, Computerprogramme und –dateien und sonstige Werke, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringt. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird. Satz 1 und 2 gelten auch für Bauwerke, Anlagen und Geräte, die aufgrund von Plänen und Vorlagen des Auftragnehmers geplant oder konstruiert worden sind.

- 15.2 Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages neue, schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer ELE hieran dauerhaft das ausschließliche, übertragbare, örtlich unbegrenzte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- 15.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Nutzung des Vertragsgegenstandes, die vertragsgegenständliche Leistung und/oder das bei der Durchführung des Auftrages entstehende Werk Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ELE von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und ELE auch sonst schadlos zu halten. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die ELE in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

## **16. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm ELE im Zusammenhang mit der Bestellung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- 16.2 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen auch nur denjenigen Mitarbeitern oder Subunternehmern zugänglich machen, die an der Anbahnung und/oder Durchführung dieses Vertrages arbeiten und nur insoweit, wie dies zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist für die Verpflichtung seiner Subunternehmer verantwortlich.
- 16.3 Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vertraulicher Informationen, so hat der Auftragnehmer ELE unverzüglich und vor Herausgabe der Information zu informieren.
- 16.4 Alle von ELE übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der ELE. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn diese vom Auftragnehmer gefertigt werden. Die Unterlagen und Kopien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung auf Verlangen der ELE, spätestens jedoch unaufgefordert nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig an ELE herauszugeben. Als Dritte gelten nicht vom Auftragnehmer hinzugezogene Personen oder Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 16.5 Die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung werden von der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen ELE und dem Auftragnehmer nicht berührt.
- 16.6 ELE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten an mit ELE i. S. d. §§ ff. 15 AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.

## **17. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von ELE angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Gerichtsstand ist Gelsenkirchen, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **18. Salvatorische Klausel**

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.